

Satzung des Fördervereins „ Grundschule Landau – Süd „, e. V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen :

(1) Förderverein „ Grundschule Landau-Süd „, e.V. Er ist eine außerschulische Organisation an der Grundschule Landau-Süd. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „ e.V. „ (eingetragener Verein).

(2) Sein Sitz ist in Landau, Raimund-Huber-Straße 14

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Voklsbildung.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Förderung der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Süd,
der Öffentlichkeitsarbeit der Grundschule Süd
des Zusammenwirkens von Eltern, Schule und Schulträger und der Kindertagesstätte,
der Integration von ausländischen und beeinträchtigten Schülern,
Pflege und Aufbau von Partnerschaften und Patenschulen zu anderen Schulen,
Unterstützung der Schule bei der Beschaffung von Mitteln, die der Schule zustehen,
bei stattlichen und städtischen Stellen, mit finanziellen und anderen Mitteln, soweit
sie anderweitig nicht zur Verfügung gestellt werden können,
Unterstützung von Schüler/innen bei schulischen Aktivitäten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke „, der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO 1977)

(2) Nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen ,
konfessionellen, beruflichen, rassischen und militärischen Gesichtspunkten verfolgt der Verein
unmittelbar und ausschließlich seine satzungsmäßigen Zwecke. Diese sind darauf gerichtet, die
Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig;
er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben,
die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt
werden.

§ 4 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

(1) Die Einkünfte des Verein bestehen aus :

- Beiträge der Mitglieder, die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Freiwillige Spenden
- Sonstige Einnahmen

(2) Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- Verwaltungsausgaben
- Ausgaben im Sinne des § 3

(3) Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben;
- a) die Eltern oder sonstige gesetzlichen Vertreter der Schüler/Schülerinnen der Grundschule,
 - b) die Lehrer/Lehrerinnen der Grundschule,
 - c) jede sonstige volljährige Person, sowie juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 5 a Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Abstimmungen und Veranstaltungen im Rahmen der satzungrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Volljährige Mitglieder haben aktives und passives Wahrecht.
- (2) Jedes Mitglied soll sich für die Ziele des Vereins einsetzen. Die Inhaber von Ämtern sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach besten Kräften gewissenhaft zu erfüllen . Sie haben über ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat jährlich einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beitrag ist zum 31.10. eines jeden Jahres zu entrichten.
- (4) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es den Beitrag länger als 12 Monate nicht entrichtet hat.

§ 5 b Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch schriftliche Austrittserklärung jeweils zum Ende des Schuljahres,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Satzungen verstößt, sich vereinsschädigend verhält oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. (§ 4a (3))

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung als dem obersten Organ des Vereins obliegen
- die Beschlussfassung über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten,
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsprüfung,
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie zweier Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen,
 - die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,

die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahmen bzw. den Abschluss von Mitgliedern,

die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,

die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Eine **ordentliche Mitgliederversammlung** ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie sollte etwa im Februar liegen, um das alte Geschäftsjahr abzuschliessen und einen Ausblick auf das neue zu geben.

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** einberufen, wenn er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus :

dem /der Vorsitzenden
dem/der Stellvertreter/in
dem/der Schriftführer/in
dem Kassenwart/der Kassenwartin
drei Beisitzern/Beisitzinnen

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind, zuständig, u.a. die laufenden Geschäft. Alle Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt.

(3) Mehrere Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden, mit Ausnahme des Amtes des Vorsitzenden und seines Stellvertreters. Kein/e Lehrer/in kann Vorstandsvorsitzender oder Stellvertreter werden. Die Schulleiterin, die Elternsprecher/in gehören Kraft Amtes dem Vorstand an.

(4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Der Verein wird nach außen durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Vorstand im Sinne von § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind der / die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(6) Der Vorstand tagt mindestens **zweimal jährlich**.

(7) **Der/die Vorsitzende** legt die Tagesordnung für die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung fest und lädt zu Sitzungen und Versammlungen ein. Er/sie führt den Vorsitz bei den Sitzungen und Versammlungen.

(8) Der/die **Schriftführer/in** führt über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen Ergebnisprotokoll und führt die Akten des Vereins. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und dem die Sitzung Leitenden gegenzuzeichnen.

(9) Der/die **Kassenwart/Kassenwartin** verwaltet das Vereinsvermögen. Beiträge und Spenden sind von ihm auf dem **Vereinskonto** anzulegen. Die Mittel sind zweckgebunden (siehe Gemeinnützigkeit). Der Kassenwart stellt auf Antrag **Spendenbescheinigungen** für das Finanzamt aus. Im Vertretungsfalle kann dies jedes andere Vorstandsmitglied.

Er/sie sorgt für ordnungsgeäße Buchführung und für den Eingang der Mitgliedsbeiträge. Er/sie berichtet der Mitgliederversammlung über die Rechnungsprüfung. Auszahlungsanordnungen bzw. Überweisungen, die 150€ Überschreiten, bedürfen der Gegenzeichnung durch die/den Vorsitzenden und im Fall dessen Verhinderung durch die/den Vorsitzenden/n.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer. Diese prüfen gemeinsam die Jahresrechnung des/der Kassenwartes und berichten anschließend darüber der Mitgliederversammlung.

§ 11 Verfahrensordnung für die Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn sie mindestens **eine Woche** vorher mit der Angabe der Tagesordnung **schriftlich** einberufen worden sind.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt mit **einfacher Mehrheit**, soweit die Satzung nichts anders vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Für **Satzungsänderungen** ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen müssen mit der Einladung in der Tagesordnung angekündigt werden.
- (6) Für die **Auflösung** des Vereins ist ¾ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (7) Abstimmungen erfolgen durch **Handzeichen**, es sei denn eines der anwesenden Mitglieder beantragt geheime Abstimmung.
- (8) Die **Wahl der Vorstandsmitglieder** erfolgt in getrennten Wahlgängen. Der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/in werden geheim und mit Stimmzettel gewählt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Landau i.d. Pfalz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 05.02.2002, dem Gründungstag, von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Landau in der Pfalz, den 05.02.2002

Die Gründungsmitglieder:

- siehe Anlage -